

Rekurs gegen die Verfügung vom 03.09.2018

(Ref.Nr. 1251-2018/1638-08-2018/Ka)

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident Heiniger
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Hiermit rekurre ich gegen die Verweigerung der Erteilung einer eingeschränkten Berufsausübungsbe-
willigung (eBAB) für Ärzte im Ruhestand durch die Gesundheitsdirektion. Ich danke für die Ausstellung
der dazu notwendigen Verfügung¹ und schätze insbesondere, dass Sie meinem Fall präjudizielle Bedeutung
beimessen.

Dementsprechend erlaube ich mir, nicht im Detail auf die ausgestellte Verfügung einzugehen, sondern mich
nachstehend auf die Betrachtung übergeordneter, grundrechtlicher Aspekte zu beschränken³.

Begründung:

Ich bin Ärztin im Ruhestand.

Ich bin nicht mehr für die Allgemeinheit tätig.

**Ich bin weder privatwirtschaftlich, noch im öffentlich-rechtlichen Dienst tätig. Ich bin nicht
mehr erwerbstätig.**

Ich übe meinen Beruf - wie es mir zusteht - eigenständig und ausschliesslich zur medizinischen Versor-
gung von mir selbst und meinem nächsten Umfeld aus. Ich erbringe meine Leistungen kostenlos² und ver-
füge über keine Praxisinfrastruktur. Meine Tätigkeit ist begrenzt auf einfache medizinische Grundleistun-
gen und steht unter der sozialen Kontrolle meines nächsten Umfelds. Zudem verfüge ich über eine klag-
lose, jahrzehntelange Berufserfahrung. Damit handelt es sich um eine Tätigkeit, von der die Sicherheit
der öffentlichen Gesundheit nicht betroffen ist. Eine staatliche Regelung dieser Tätigkeit ist unverhältnis-
mässig und unnötig. Die bisherige eBAB für Senioren erfolgte nicht rechtswidrig und war sinnvoll.

Die Gesundheitsgesetze³, MedBG und GesG-ZH, regeln die ärztliche Erwerbstätigkeit und sagen leider
nichts über die ärztliche Nichterwerbstätigkeit aus. Daraus abzuleiten, dass für beide Tätigkeiten die glei-
chen Regeln gelten müssten, ist zwar bequem für die Behörden. Für nichterwerbstätige und damit nur im
eigensten Umfeld und kostenlos wirkende Ärzte im Ruhestand ist dies ein staatswillkürlicher und damit
nicht zulässiger Eingriff in ihr Recht auf Berufsfreiheit³. Es geht nicht an, dass aus verwaltungswirtschaft-
lichen Gründen die Grundrechte des Einzelnen einfach übergangen werden, so unbedeutend dieser für die
verwaltungstechnischen Erfordernisse auch sein mag. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist einzuhalten.

Die Umsetzung der Gesetze ist Sache der Behörden. Wo sich die Gesetze zu einem Gegenstand - hier die
nichtgewerbliche ärztliche Tätigkeit - nicht klar festlegen, muss von den Behörden die Interpretation und
Umsetzung zwingend in Übereinstimmung mit höherem Recht - hier das Grundrecht der freien Berufsaus-
übung gemäss Bundesverfassung³ - vorgenommen werden.

Das Dilemma besteht darin, dass ohne staatliche Bewilligung eine Tätigkeit für Ärzte im Ruhestand im
beschriebenen, eng begrenzten Umfang nicht mehr möglich, damit also verboten ist. Obwohl diese Tätig-
keit nicht zur erwerbsmässigen Berufsausübung gehört, von keinem Interesse für die öffentliche Gesund-
heit und nicht selbständig gesetzlich geregelt ist, ist dafür eine Bewilligung notwendig. Damit sind Ärzte
im Ruhestand in ihren Grundrechten davon abhängig, dass der Staat seinen Ermessensspielraum nach
dem Gebot der Verhältnismässigkeit einsetzt.

Der Gesetzgeber hat eine Möglichkeit offen gelassen, dieses Dilemma rechtsgenügend zu regeln: mit Art.
37 des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes kann mit einer eingeschränkten Berufsausübungsbe-
willigung dafür gesorgt werden, dass im Ruhestand tatsächlich ausschliesslich eine nichtgewerbliche, eng
begrenzte Tätigkeit ausgeübt wird, womit auf weitere Auflagen verzichtet werden kann.

Es war damit unzulässig die eingeschränkte Berufsausübungsbe-
willigung (eBAB) für Ärzte im Ruhestand einfach nicht mehr zu erteilen. Die in der Verfügung¹ angeführten Begründungen gegen die eBAB recht-
fertigen sich alle aus der notwendigen Kontrolle der für die Allgemeinheit und erwerbsmässig erfolgenden
ärztlichen Tätigkeit, treffen also auf die Ruhestandstätigkeit in zweierlei Hinsicht überhaupt nicht zu.

Dabei bietet sich ein einfach zu bestimmender und äusserst zuverlässiger Parameter an zur Sicherstel-
lung beider Ansprüche, sowohl desjenigen des Staates auf Gewährleistung einer guten ärztlichen Versor-
gung der Allgemeinheit, als auch desjenigen des Arztes im Ruhestand auf grösstmögliche berufliche Frei-
heit innerhalb seiner, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, in ihren Möglichkeiten stark eingegrenzten
Tätigkeit. Es genügt der Nachweis, dass im Bewilligungszeitraum kein Verdienst erzielt worden ist.

Mit der Rechnungsstellerstatistik der SASIS² ist unschwer zu überprüfen, dass alle Voraussetzungen für eine eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung für Ärzte im Ruhestand erfüllt sind:

1. Die ärztliche Leistung erfolgt kostenlos.
2. Kostenlos arbeitet man nur für sein eigenes Umfeld. Dieses übt eine enge soziale Kontrolle aus.
3. Ohne Einnahmen leistet man sich keine Praxisinfrastruktur. Es sind also nur noch einfache und damit risikoarme, ärztliche Grundleistungen möglich.
4. In Beachtung des Verbots staatlicher Willkür³ sind weitere Einschränkungen weder verhältnismässig noch nötig.

Antrag:

Ich beantrage hiermit, dass mir weiterhin eine eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 37 MedBG erteilt wird, um mir die eigenverantwortliche Tätigkeit als Ärztin im Ruhestand zu ermöglichen, wie sie mir laut Bundesverfassung³ ohne weiteres zustehen sollte.

Allermindestens ist mir zu erlauben mich eigenverantwortlich selbst zu verarzten.

Die dafür notwendige Einschränkung hat einzig darin zu bestehen, dass ich den Behörden gegenüber regelmässig belege, dass ich mit meiner Tätigkeit keinen Verdienst erziele². Insbesondere darf ich meine ZSR-Nmmer und IUD-Nummer behalten.

Ich fordere unsere Gesundheitsbehörden auf, ihren Ermessensspielraum verantwortungsvoll mit Augenmass zu nutzen.

Die Vereinfachung der Abläufe darf dabei nicht den Ausschlag geben.

Ich danke Ihnen für die sorgfältige Prüfung meines Antrags.

Effretikon, den 2. Oktober 2018

Gabriele Igual-Bosshard, med.pract.

Beilagen:

¹ Verfügung der kantonalen Gesundheitsbehörde vom 3. September 2018 (Kopie)

² Meine Rechnungsstellerstatistik der SASIS über die Jahre 2013-2017 (Kopie)

³ Auszüge aus der Bundesverfassung, dem eidgenössischen Medizinalberufegesetz und dem kantonalen Gesundheitsgesetz (massgebliche Passagen gelb markiert)